Mitgliedsantrag
Lauftreff Merkenbach e.V.
Vorm Grabersberg 7
35745 Herborn Merkenbach

Lauf-Treff MERKENBACH e.V.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Lauftreff Merkenbach e.V.:

Persönliche Angaben

- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Straße, Hausnummer: _____
- PLZ, Ort: _____
- Telefon: _____
- E-Mail-Adresse: _____

Mitgliedschaftsart

Bitte wählen Sie die gewünschte Mitgliedschaft:

- **Aktives Mitglied** (ab 18 Jahren) – 33 €/Jahr ☐
- **Passives Mitglied/Fördermitglied** (ab 18 Jahren) – 15 €/Jahr ☐
- **Kinder/Jugendliche** (bis 18 Jahren) – 24 €/Jahr ☐
- **Familienmitgliedschaft** (Eltern und Kinder bis 18 Jahren) – 60 €/Jahr ☐

Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich ermächtige den **Lauftreff Merkenbach e.V.**, wiederkehrende Zahlungen für den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lauftreff Merkenbach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Konto:

- Kontoinhaber: _____
- IBAN: _____
- BIC: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE64ZZZ00002773890
Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

Ort, Datum: _____
Unterschrift Kontoinhaber: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Lauftreff Merkenbach e.V. an.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Antragsteller/
Erziehungberechtigter bei Minderjährigen: _____

Datenschutzhinweis: Die in diesem Formular erhobenen Daten werden ausschließlich für die Vereinsverwaltung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
Der Verein führt den Namen Lauftreff Merkenbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Merkenbach.
(3) Die Vereinsfarben sind Schwarz Weiß.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
(1) Der Verein mit Sitz in 35745 Herborn-Merkenbach verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) die Abhaltung von regelmäßigen Lauftreffs
b) die Durchführung von Volksläufen, Einsteiger-Kursen, Kinderlauftreffs
c) Förderung des Laufsportes in Merkenbach
d) aktive Teilnahme am örtlichen Vereinsleben zur Stärkung der Ortsgemeinschaft
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die
a) unbescholten ist
b) den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt und
c) einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet (§ 9 d), gerichtet hat.
Eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen sollte nicht überschritten werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag
auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit
zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation, wie
z. B. der AfD, NPD, der DVU, der Scientology Church angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Vereinsmitgliedschaft erwerben. Gleiches gilt für Personen
und/oder Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren
Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des
Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung
seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an
gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und
Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere
regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das
Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
§ 6 Mitgliedsbeiträge
(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu
entrichten.
(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
§ 8 Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Position:
Bereichsleiter*in Übungsdurchführung
Bereichsleiter*in Veranstaltungen
Bereichsleiter*in Jugend und Nachwuchsförderung
Bereichsleiter*in Finanzen
Bereichsleiter*in Kommunikation
(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein jeweils
allein.
(3) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 9 Aufgaben des Vorstands
Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der
Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des
Jahresberichts, d) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sowie die Aufnahme derer (§3).
§ 10 Bestellung des Vorstands
(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins
sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die
Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden
Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers
durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer
Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei
Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom
Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden
Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
(1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter
Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens
eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der
Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur
Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der
Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der
Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die
eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des
Vereins zum Gegenstand haben.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies
schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
§14 Datenschutz
Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten
erhoben:
a) Name
b) Vorname
c) Geburtsname
d) Geburtsdatum
e) Adresse
f) Telefon- und Mobilfunknummer(n)
g) E-Mail-Adresse
h) Eintrittsdatum
i) Funktion
j) Status
k) Bankkontodaten
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedes Mitglied hat das Recht eine Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu
erhalten.
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller
Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,
innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen
Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der
Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der
Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist
eineStichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der
Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein
Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu
unterschreiben ist.
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für caritative Zwecke.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die
Rechtsfähigkeit entzogen wurde.